

## **URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 09.03.1998 (RP 07-9798)**

Layout Website SHV

**Rekurs des TV Suhr gegen den Entscheid P2 - 97/98 der IDK betreffend Protest im Meisterschaftsspiel NL A gegen Kadetten Schaffhausen vom 30.01.1998 in Aarau**

### Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Wittwil
- Fürsprecher Urs Marolf, Bern (Referent)
- Rechtsanwalt Iso Lenzlinger, Zug
- lic. iur. Beat Schäfer, Uster
- Dr. Rene Schwarz, Salenstein

## 1 Sachverhalt

- 1.1 TV Suhr hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 XX (TV Suhr) erzielte im Spiel gegen Kadetten Schaffhausen (nachstehend KS) in der 23. Minute sein 2000. Tor in der NL A. Gemäss den laut Schiedsrichterrapport für diesen Fall vor dem Spiel im Beisein Verantwortlicher beider Mannschaften sowie des SR-Beobachters CC getroffenen Absprachen wurden das Spiel mit Time-Out unterbrochen und die Lichter gelöscht. In dieser Phase entstand auf dem Spielfeld eine Remperei, an welcher verschiedene Spieler beteiligt waren, unter anderen auch XX und YY (KS), welcher Ersteren beim Torwurf behindert hatte. Nachdem die Beleuchtung auf Intervention CC vorgängig der geplanten Ehrung wiederum eingeschaltet war, wurde YY mit einiger zeitlicher Verzögerung durch SR AA - auf Veranlassung von SR BB - disqualifiziert, worauf KS durch Mannschaftsführer YY mit der Begründung Protest einlegte, die rote Karte sei nicht gerechtfertigt gewesen.
- 1.3 Mit dem angefochtenen Entscheid hiess die IDK den Protest gut und ordnete die Spielwiederholung an. Sie stellt klar, dass nicht die Behinderung beim Torwurf von XX durch YY, sondern eine durch Letzteren im Anschluss an die Spielunterbrechung begangene Handlung (Schlag des YY mit dem Ellenbogen gegen das Gesicht von XX) die Sanktion der SR ausgelöst hat. Den grundsätzlich unanfechtbaren Tatsachenentscheid unterzog sie mit der Begründung der vollumfänglichen Ueberprüfung, es liege ein markanter Unterschied zwischen Rapport (wonach die Wahrnehmung nach dem Lichterlöschen erfolgt sei) und der fünf Tage später redigierten Stellungnahme der SR (wonach die Feststellung kurz vor dem Ausschalten der Lichter getroffen worden sei) vor, die zeitlich näher liegende Rapportierung habe eine leicht höhere Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit, weshalb davon auszugehen sei, die Schlüssigkeit der eigenen Wahrnehmungen sei in der Dunkelheit nicht mehr gewährleistet gewesen. Da unter diesen Umständen nicht mehr von einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung gesprochen werden könne, seien Sachverhalt und Regelanwendung der Ueberprüfung zugänglich. Die Vorinstanz beruft sich auf die Praxis der früheren Zentralen Disziplinarkommission und insbesondere auf deren Grundsatzentscheid ZDK P 23-93/94 vom 25.04.1994 i.S. RTV 1879 Basel, wonach die Ueberprüfung eines Entscheides dann erfolgen kann, wenn keine eigenen Beobachtungen der SR vorliegen, sondern eine andere Feststellung des Sachverhaltes Grundlage des Entscheides war.

Für den weitergehenden Sachverhalt und zugehörigen Erwägungen wird auf den angefochtenen Entscheid verwiesen.

- 1.4 TV Suhr beantragt, den Entscheid der IDK aufzuheben und das Resultat von 25:24 zu Gunsten des TV Suhr gültig zu erklären. Einerseits liege ein Tatsachenentscheid vor, andererseits sei die unmittelbare Kausalität zwischen Disqualifikation von YY in der 23. Spielminute und dem Schlussresultat von 25:24 nicht erwiesen.
- 1.5 Das VSG hat nach durchgeführtem Schriftenwechsel am 03.03.1998 in Aarau in der Form einer Parteiverhandlung mit Gewährung des umfassenden rechtlichen Gehörs (in Anwesenheit der Herren Christoph Widmer, Vizepräsident und Roland Leuenberger, Manager (TV Suhr) sowie Peter Leutwyler, Chef Leistungssport (KS) ein ergänzendes Beweisverfahren durchgeführt und die SR angehört.

Ueber die Vorakten und die durch die IDK eingesehenen Videoaufzeichnungen von KS und Tele M1 hinaus liegen dem vorliegenden Entscheid als zusätzliche Beweismittel zugrunde

- eine gemeinsame Stellungnahme der SR AA und BB vom 24.02.1998,
- eine ausführliche Stellungnahme von KS vom 25.02.1998 mit Ergänzung vom 02.03.1998,
- die getrennten Zeugeneinvernahmen der SR AA und BB,
- eine durch SR BB vorgelegte Videoaufzeichnung derselben Spielsequenz von Tele M1 ohne Zusammenschnitt mit Interviews.

- 1.6 KS beantragen mit den zwei wortreichen Stellungnahmen Abweisung des Rekurses. Ausser der angeblichen Unmöglichkeit der Tatsachenfeststellung durch die SR zufolge der herrschenden Lichtverhältnisse machen sie neuerlich einen Mangel an den Einrichtungen in der Form des Lichterlöschens geltend, auf welche Rüge die Vorinstanz zu Unrecht nicht eingegangen sei. Soweit erforderlich, wird in der nachstehenden Begründung weiter auf die Vorbringen von KS eingetreten.
- 1.7 Die SR bestätigen in ihrer neuerlich gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme ihre bisherigen Standpunkte weitestgehend und differenzieren den Zeitpunkt der geahndeten Widerhandlung im Verhältnis zur Verdunkelung der Halle wie folgt:

"Zunächst möchten wir den scheinbaren Widerspruch zwischen dem SR-Rapport und unserer Stellungnahme an die IDK entkräften: Nach dem Ausschalten der Spielfeldbeleuchtung (stufenweise) waren die Sichtverhältnisse vorerst noch absolut genügend, und wir (BB) konnten in dieser Phase die Aktion von YY gegen XX wahrnehmen. Erst bei der anschliessenden Massenrempelei waren die Sichtverhältnisse derart, dass wir nichts mehr erkennen konnten. Weiter wird noch präzisiert: Die Aktion von YY fand zwar nach dem Ausschalten der Spielfeldbeleuchtung statt, jedoch in einer Phase, als die Sicht für ein Erkennen noch ausreichend war. Erst danach war für uns 'kein Licht mehr' vorhanden".

- 1.8 Der SR-Inspizient konnte zufolge Ferienabwesenheit nicht zur Parteiverhandlung erscheinen. Da er in der allein interessierenden Frage (siehe nachstehende Erwägungen) keinen zusätzlichen Aufschluss zu geben vermag, kann auf eine nochmalige Stellungnahme ohne nachteilige Folgen verzichtet werden.
- 1.9 Die IDK hat sich nicht vernehmen lassen.

## **2 Erwägungen**

- 2.1 Zu Recht hat die Vorinstanz ein Eintreten auf die Rüge mangelhafter Einrichtung abgelehnt. Diese Beanstandung wurde anlässlich der Protestanmeldung nicht vorgebracht und kann nicht nachgeschoben werden angesichts des Erfordernisses, den Protest mit kurzer Begründung unmittelbar nach dem Ereignis anzumelden. Das VSG erachtet zudem gestützt auf die klare Aussage des aus eigener Wahrnehmung berichtenden SR-Beobachters als erwiesen, dass eine entsprechende Einwilligung von KS vorgelegen hat, hält gleichzeitig aber auch mit aller Klarheit fest, dass die Spielregeln ein "allgemeines Lichterlöschen" nicht vorsehen.
- 2.2 Zu prüfen bleibt, ob es sich bei der Disqualifikation von YY im Sinne von Art. 40.2 RPR um einen Tatsachenentscheid, welcher unanfechtbar ist, oder - entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz - um mittelbare Feststellungen der SR handelt, welche einer umfassenden Ueberprüfung

zugänglich sind. Letzteres setzt gemäss dem durch die IDK zutreffenderweise zitierten, mit Rücksicht auf seine Bedeutung in Fünfer-Besetzung gefällten Grundsatzentscheid der vormaligen ZDK, folgendes voraus:

*Sobald nun aber ein SR einen Sachverhalt nicht selber und direkt und ausschliesslich mit eigenen Augen und Ohren feststellt, sondern indem er ausgehend von Hilfstatsachen (Indizien) über weitere Erkenntnismittel wie beispielsweise Informationen Dritter, seine eigene Erfahrung, seine Logik oder eine Kombination davon durch gedankliche Arbeit auf ein bestimmtes Geschehen schliesst, liegt eine "andere Feststellung des Sachverhalts" vor: statt Wahrnehmung eine im wesentlichen intellektuelle Feststellung.*

- 2.3 Das VSG stellt sich mit Ueberzeugung hinter die in diesem Entscheid begründete Praxis, hält allerdings mit Nachdruck fest, dass an den Nachweis der "anderen Feststellung des Sachverhaltes" hohe Anforderungen zu stellen sind. Es genügt selbst eine hohe Wahrscheinlichkeit nicht, dass Hilfstatsachen die Entscheidung der SR ausschliesslich herbeigeführt oder wesentlich mitbeeinflusst haben. Zu fordern ist vielmehr der einwandfreie Nachweis dafür, dass es nicht möglich war, die Entscheidung gestützt auf eigene, direkte und ausschliessliche Wahrnehmung zu treffen. Ausserdem bedarf es besonderer Umstände, welche zu rechtfertigen vermögen, dass eine solche Prüfung überhaupt an die Hand genommen wird. Solche besondere Umstände liegen im zu beurteilenden Fall vor, nachdem
- die SR durch widersprüchliche Angaben hinsichtlich des genauen Zeitpunktes ihrer Wahrnehmungen Zweifel haben aufkommen lassen und
  - durch die Verdunkelung der Halle besondere Licht- und Sichtverhältnisse entstanden sind.
- 2.4 Es ist nach dem Gesagten in erster Linie zu prüfen, ob die durch KS geltend gemachte Unmöglichkeit, in der zunehmenden Dunkelheit noch derartige Wahrnehmungen treffen zu können, nachgewiesen werden kann.

Nach Einsicht in die Videoaufnahmen insbesondere von Tele M1 ist nicht zu bestreiten, dass die Sichtverhältnisse auch während der ganzen Phase der Verdunkelung hinreichend waren, um Feststellungen der vorliegenden Art treffen zu können. Auf den genauen Zeitpunkt im Verhältnis zur stufenweisen Verdunkelung kommt es demzufolge nicht entscheidend an und die Widersprüche in den Aussagen von SR BB, welche durch die Stellungnahme an das VSG noch verdeutlicht werden, bedürfen keiner akribischen Prüfung. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass SR BB die bessere Perspektive hatte als die Kamera von Tele M1, indem er die Spieler nebeneinander und nicht mit leicht überlagerten Körpern gesehen hatte. Dieser Tatsache kommt umso grössere Bedeutung zu, als die Partei- und Zeugenbefragungen ergeben haben, dass SR BB eine Gegenlichtsituation vorfand, in welcher er die Konturen - wie auch die Videoaufnahmen klar beweisen - recht deutlich hat ausmachen können. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das menschliche Auge mindestens dieselbe, wenn nicht eine höhere Lichtempfindlichkeit aufweist als die eingesetzten technischen Aufzeichnungsgeräte (ohne zusätzliche Lichtquelle). Mit recht hoher Wahrscheinlichkeit hat deshalb SR BB noch deutlicher gesehen als das Kameraauge. Ein Schlag mit dem Ellenbogen gegen (das heisst in Richtung) das Gesicht von XX bei zwei im Gegenlicht mindestens in ihren Umrissen klar erkennbaren Spielern war deshalb ohne weiteres durch eigene, direkte und unmittelbare Wahrnehmung feststellbar. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass SR BB trotz dieser objektiven Möglichkeit eigene Wahrnehmungen aus anderen Gründen nicht vorgenommen habe oder habe vornehmen können, liegen nicht vor und sind auch nicht ersichtlich.

- 2.5 Diese Erkenntnisse und Erwägungen führen das VSG im Lichte der zitierten Praxis zur Beurteilung, dass vorliegend trotz eingeschränkter Sichtverhältnisse und Widersprüchen in den Aussagen der SR der einwandfreie Nachweis, dass es nicht möglich gewesen sein soll, eigene, direkte und ausschliessliche Wahrnehmungen zu treffen, nicht erbracht werden konnte und es sich somit um einen Tatsachenentscheid handelt, welcher im Sinne von Art. 40.2 RPR unanfechtbar ist.

Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die Videoaufzeichnung nicht gestattet, die gehandete Armbewegung eindeutig zu erkennen und zeitlich zuzuordnen. Ein Tatsachenentscheid im Sinne der durch die Praxis der ZDK entwickelten Definition (objektive Möglichkeit direkter und ausschliesslicher Wahrnehmung mit den eigenen Sinnesorganen) würde selbst dann unanfechtbar bleiben, wenn seine Unrichtigkeit erwiesen sein sollte. Auch hierfür gibt es in der Rechtsprechung des SHV Präjudizien, beispielsweise den Entscheid ZDK P 21-94/95 vom 28.03.1995 i.S. ZMC Amicitia gegen Kadetten Schaffhausen.

## 2.6 Zusammenfassung

- Es gilt der konsequent einzuhaltende Grundsatz, wonach Tatsachenentscheide gemäss Art. 40.2 RPR unanfechtbar sind.
- Einer Ueberprüfung zugänglich wird ein Tatsachenentscheid erst dann, wenn eine solche durch besondere Umstände veranlasst wird und gerechtfertigt ist.
- Kann im Rahmen dieser Ueberprüfung der einwandfreie Nachweis für die objektive Unmöglichkeit erbracht werden, dass der ausnahmsweise überprüfte Tatsachenentscheid gestützt auf eigene, direkte und ausschliessliche Wahrnehmungen gefällt wurde, können der Sachverhalt und die gestützt darauf erfolgte Regelanwendung überprüft werden. Gelingt dieser Nachweis nicht, hat jede weitere Prüfung zu unterbleiben.
- Im vorliegenden Fall ist der Beweis der verlangten objektiven Unmöglichkeit eigener Wahrnehmungen gescheitert, weshalb der Tatsachenentscheid als solcher ungeachtet seiner Richtigkeit ohne weitergehende Prüfung bestehen bleibt.

## 3 Ergebnis

Das VSG unterstreicht und bestätigt mit diesem Entscheid, dass Handballspiele primär auf dem Spielfeld und nicht durch die Rechtsgremien entschieden werden sollen. Es gilt, Tatsachenentscheide der SR in aller Regel hinzunehmen, selbst wenn sie im Ergebnis und/oder im Einzelfall falsch sein sollten.

Unter all diesen Aspekten ist der Rekurs gutzuheissen. Die Rekursgebühr ist dem TV Suhr zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 13 Abs. 2, 40, 41, 45, 46, 56 und 60 RPR zu folgendem

**Urteil:**

- I. Der Rekurs des TV Suhr gegen den Entscheid P2 - 97198 IDK betreffend Protest von Kadetten Schaffhausen im Meisterschaftsspiel NL A Männer vom 30.01.1998 gegen den TV Suhr in Aarau wird gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der IDK wird aufgehoben.
- III. Das auf dem Spielfeld erzielte Resultat von 25:24 zu Gunsten des TV Suhr ist gültig.
- IV. Dem TV Suhr ist die Rekursgebühr von CHF 300 zurückzuerstatten.

**Dieses Urteil ist endgültig und erwächst am Tag nach der Zustellung in Rechtskraft.**

---